

Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen

Berlin, 9. September 2020

Stellungnahme

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes – Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagengesetz (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, Drucksache 7/858)

Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Drucksache 7/936)

Die Möglichkeit, in unserer freiheitlichen Demokratie parlamentarische Mandatsträger auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR überprüfen zu lassen, hatte große Bedeutung für den Aufbau demokratischer Strukturen in den Neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Deutschlands. Dadurch wurden auch die Glaubwürdigkeit und die Integrität der Menschen hergestellt, die in der Bundesrepublik Deutschland auf gesamtstaatlicher Ebene oder in den Bundesländern in herausgehobenen Positionen in Politik und Gesellschaft tätig waren und sind.

Immer noch leiden sehr viele Bürgerinnen und Bürger unter den Folgen von willkürlichen Repressionen und Inhaftierungen, die sie in der SED-Diktatur erlitten haben. Zwischen 1990 und 2018 wurden 2.105.778 Erstanträge zur persönlichen Akteneinsicht in die MfS-Unterlagen von Bürgerinnen und Bürgern gestellt. Für die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen ist die Überprüfungsmöglichkeit von Abgeordneten ein wichtiges Instrument. Die Zahl der Anträge ist nach wie vor hoch: Seit 2014 wurden auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Nummer 6 und des § 21 Absatz 1 Nummer 6 StUG jährlich zwischen 798 und 2.916 Überprüfungsanträge gestellt. Der

Schwerpunkt lag dabei auf Ersuchen zu Mitgliedern von Parlamenten und kommunalen Vertretungen (Bundestagsdrucksache 19/11329).

Es ist richtig und im Interesse der Opfer der SED-Diktatur, dass diese Gremien Transparenz über ihre Mitglieder schaffen. Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass zahlreiche solcher Anträge gestellt werden, weil es ein starkes gesellschaftliches Bedürfnis gibt, Mandatsträger zu überprüfen.

Zudem erfolgen nach wie vor Mitteilungen über eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst – auch von Abgeordneten. Dass den Überprüfungen in unserer Gesellschaft und von den Opfern der SED-Diktatur eine große Bedeutung zugemessen wird, bringt auch der Bundesrat in seiner EntschlieÙung zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (Bundesratsdrucksache 743/17) sehr deutlich zum Ausdruck.

Der Deutsche Bundestag ermöglicht mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes (BGBl. I S. 1564) auch zukünftig eine Überprüfung von Abgeordneten auf eine hauptamtliche und inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) bis zum 31. Dezember 2030. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des StUG, dessen sachgerechte Regelungen sich in den vergangenen Jahren in der Praxis bewährt haben.

Den bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmen sollte der Thüringer Landtag in vollem Umfang nutzen und durch eine Überprüfung der Abgeordneten bis Ende 2030 die Aufarbeitung der Geschichte des Unrechtsstaates DDR stärken.

Die bis zu diesem Zeitpunkt neu gewählten Thüringer Landtage sollten entsprechend der Bestimmungen des StUG regelmäßig ihre Mandatsträger überprüfen lassen, weil durch die fortschreitende Erschließung der umfangreichen Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs immer wieder neue Erkenntnisse über die Funktionsweise des MfS in der SED-Diktatur gewonnen werden, die auch Rückschlüsse auf die Handlungsweise einzelner Personen erlauben.

Das MfS war die Geheimpolizei der SED und agierte als „Schild und Schwert“ dieser Partei in der DDR. Sollte der Gesetzgeber den Beschluss fassen, für die Abgeordneten des Thüringer Landtags klären zu lassen, ob sie in der DDR gegenüber dem MfS oder dem AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, so sind zunächst geeignete Voraussetzungen zu schaffen, um diese Frage fundiert beantworten zu können. Dazu

könnte der Thüringer Landtag eine Enquetekommission oder eine Expertenrunde berufen, der Vertreterinnen und Vertreter der Opfer der SED-Diktatur, von Gedenkstätten und Aufarbeitungsinitiativen sowie der Wissenschaft angehören sollten. Die Aufgabe dieses Gremiums sollte darin bestehen, auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der zeithistorischen Forschung zur Funktionsweise der SED-Diktatur sachgerechte Kriterien zu entwickeln, nach denen eine solche Überprüfung erfolgt, und Vorschläge zu erarbeiten, wie die Ergebnisse dieser Überprüfungen eingeordnet und bewertet werden können. Nach den derzeit geltenden Maßgaben muss der Antragsteller auch im Fall einer Tätigkeit für das MfS selbst entscheiden, welche Konsequenzen er aus einer positiven Information zieht. Für den neuen Tatbestand der Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS oder dem AfNS gibt es bislang keine Präzedenz.

Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu informieren, wenn Abgeordnete des Thüringer Landtags in den Repressionsapparaten der DDR mitgewirkt und welche Rolle sie dabei gespielt haben. Für eine funktionierende freiheitliche Demokratie ist es unerlässlich, dass es den Wählerinnen und Wähler in Thüringen ermöglicht wird, sich darüber selbst ein umfassendes und sachgemäßes Urteil bilden können.